

Textliche Festsetzungen

FESTSETZUNGEN nach der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, 2141), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.1.1990 (BGBl. I, 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, 466, 479), der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 58), sowie der Hessischen Bauordnung i.d.F. vom 18.06.2002 (GVBl. I, 274).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können ausnahmsweise solche untergeordneten baulichen Anlagen zugelassen werden, die eine Höhe von 3 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten.

1.2 Die maximale Gebäudehöhe einschließlich aller Dachaufbauten wird dort, wo die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze mit VI festgesetzt ist, auf max. 160 m ü.NN, wo die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze mit IV festgesetzt ist, auf max. 155 m ü.NN, begrenzt. (§ 9 Abs. 1, 2 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 18 BauNVO)

Sofern betriebstechnische Erfordernisse nachgewiesen werden, können weitere geringfügige Überschreitungen durch technische Aufbauten ausnahmsweise zugelassen werden.

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPLANUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

2.1 Nicht überbaute und nicht für Erschließungszwecke, Stellplätze und Lagerflächen benötigte Grundstücksflächen sind zu begrünen. Wege, Stellplätze etc. sind versickerungsfähig herzustellen.

2.2 Bei Sammelstellplätzen ist je 5 Stellplätze ein erhöhtes, nicht befahrbares Pflanzbeet mit einer Mindestfläche von 2,0 x 2,0 m vorzusehen und mit einem Baum 1. Ordnung als Hochstamm zu bepflanzen.

3. ALLGEMEINE HINWEISE

3.1 Für die ordnungsgemäße Abführung der häuslichen Abwässer sowie des anfallenden Niederschlagswassers ist die Entwässerungssatzung der Stadt Büdingen in ihrer aktuellen Fassung maßgebend.

Durch geeignete Rückhalteinrichtungen bzw. Drosselungen ist die Regenwasserabgabe vom Gelände des Mathildenhospitals an die Kanalisation auf 3 l/s zu beschränken.

3.2 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungen bislang unbekannte Altablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich das Regierungspräsidium Abt. Staatliches Umweltamt Frankfurt/M., die nächste Polizeidienststelle, der Magistrat der Stadt Büdingen oder der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises zu benachrichtigen, die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

3.3 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind entsprechend Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadtverwaltung anzuzeigen.

3.4 Auf vorhandene Leitungen ist bei erforderlichen Erdarbeiten zu achten. Vor Arbeitsbeginn ist eine Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger herbeizuführen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung vom 22.11.2002.

Siegel Büdingen den 01. Aug. 2003
Bernd Luft
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Büdingen

Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 10.02.2003 bis zum 21.02.2003. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bestand darüber hinaus im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 10.02.2003.

Siegel Büdingen den 01. Aug. 2003
Bernd Luft
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Büdingen

Öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.04.2003 bis einschließlich 02.05.2003.

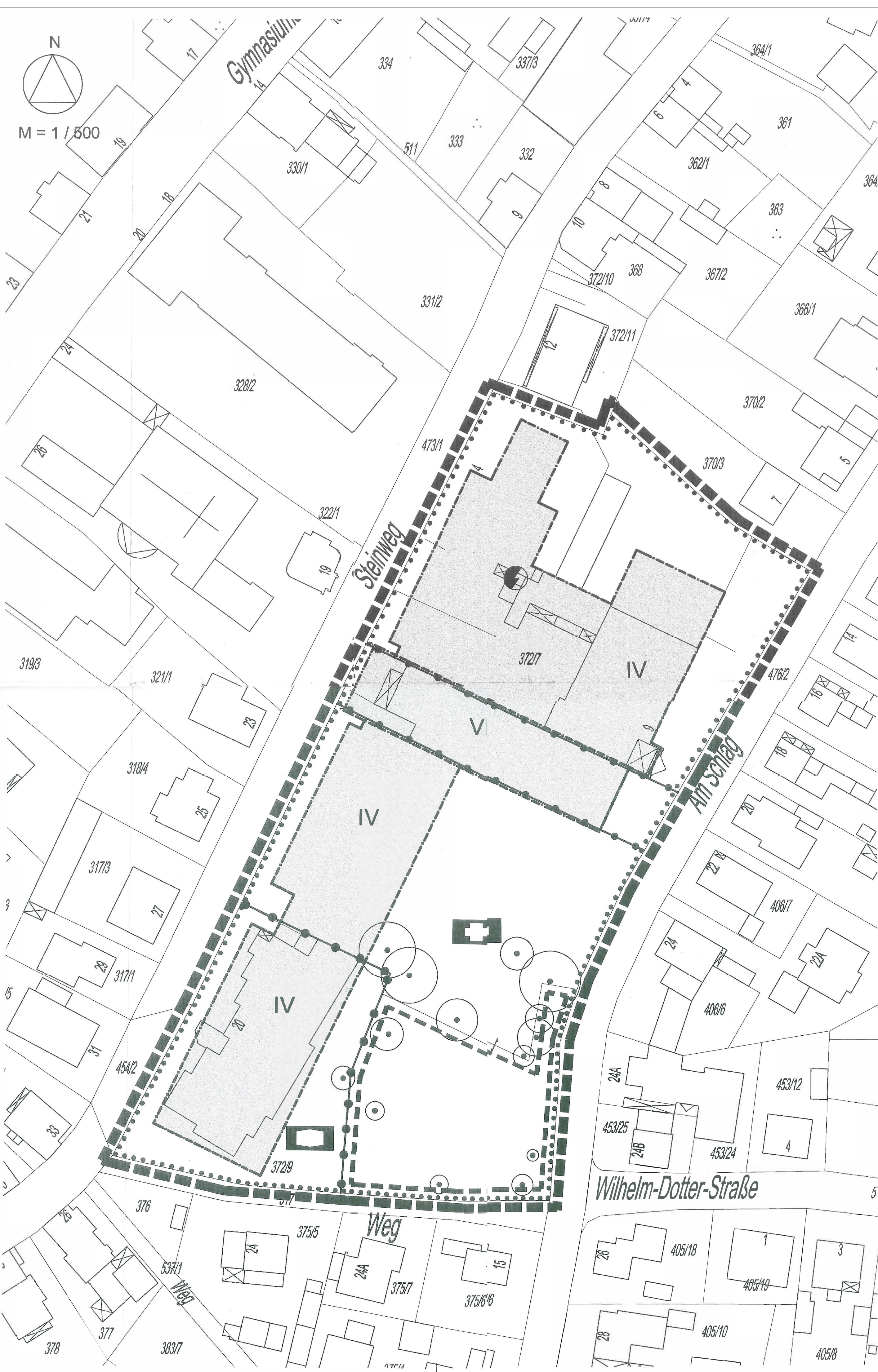
Siegel Büdingen den 01. Aug. 2003
Bernd Luft
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Büdingen

Als Satzung beschlossen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2003

Siegel Büdingen den 01. Aug. 2003
Bernd Luft
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Büdingen

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und in Kraft getreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 09. Aug. 2003

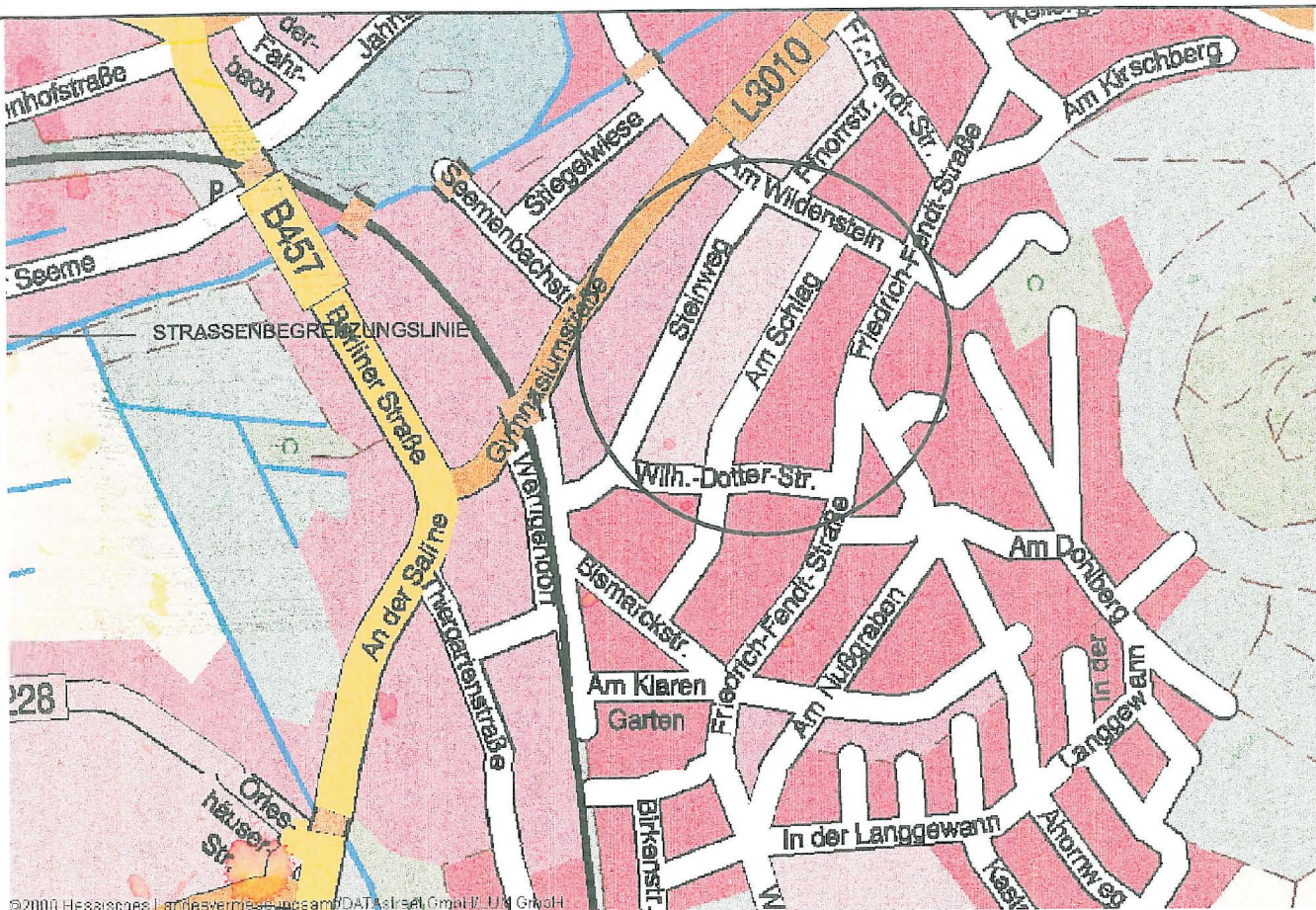
Siegel Büdingen den 09. Aug. 2003
Bernd Luft
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Büdingen



Zeichenerklärung

	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
	GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
	BAUGRENZE
	BAULINIE
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN - TRAFOSTATION
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
	ZU ERHALTENDER EINZELBAUM
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
	VORHANDENES GEBÄUDE
	VORHANDENE PARZELLENGRENZE

STADT BÜDINGEN STADTTEIL BÜDINGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 44 "MATHILDENHOSPITAL"



ÜBERSICHT / AUSSCHNITT AUS DEM STADTPLAN

Bearbeitung:
Büro Dr.-Ing. Klaus Thomas
Ritterstraße 8
61118 Bad Vilbel
Tel.: 06101 / 58 21 06
Fax: 06101 / 58 21 08

Bearbeitungsstand: Juni 2003